

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 9.

Jahrgang 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

226. 229. Das zu Berlin am 24. Februar 1893 ausgegebene 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2071. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 23. Februar 1893.

Inhalt der Gesetzsammlung.

227. 228. Das zu Berlin am 25. Februar 1893 ausgegebene 3. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9586. Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums. Vom 18. Januar 1893.

Nr. 9587. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnungen vom 9. September 1876 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie (Gesetzsammlung S. 395), vom 19. August 1878 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden (Gesetzsammlung S. 287), vom 25. Juli 1884 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-reformirten Kirche in der Provinz Hannover (Gesetzsammlung S. 319), vom 24. Juni 1885 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetzsammlung S. 274), vom 10. Januar 1887 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel (Gesetzsammlung S. 7) und vom 13. Januar 1891 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bornheim, Niederursel und Hausen (Gesetzsammlung S. 7). Vom 30. Januar 1893.

Nr. 9588. Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 30. Januar 1893.

Nr. 9589. Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 30. Januar 1893.

Nr. 9590. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Bonn, Königswinter,

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mär 1893.

Moers, Zell, Wittlich, Mayen, Adenau, Andernach, Boppard, Sobornheim, Bensberg, Odenkirchen, Grumbach, Sulzbach, Sankt Wendel, Hermeskeil und Wittburg. Vom 13. Februar 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

228. 233. Allgemeine Verfügung, betreffend die durch das Gewerbesteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) verursachten Aenderungen der Vorschriften über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.

Nach §. 1 Abs. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) bewendet es hinsichtlich der Besteuerung des Wanderlagerbetriebes bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die bisherige Einrichtung von vier Gewerbesteuer-Abtheilungen aufgehoben wird und im Sinne der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 (G.-S. S. 174) Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern als Orte der zweiten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 2000 bis 10 000 Einwohnern als Orte der dritten und alle übrigen Orte als solche der vierten Gewerbesteuerabtheilung gelten. Die Einwohnerzahl bestimmt sich laut Abs. 4 ebendasselbst nach dem Ergebnisse der zuletzt vorangegangenen Volkszählung.

Hieraus ergeben sich mit dem Inkrafttreten des Gewerbesteuer-Gesetzes d. h. vom 1. April 1893 ab folgende Aenderungen bezüglich der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Februar 1880 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 4. März 1880:

1. (zu §. 4 des Gesetzes.) Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer eines Wanderlagerbetriebes bezw. für jeden Tag einer Wanderauktion von dem angegebenen Zeitpunkt ab

- a) in den Städten und den im Stande der Städte vertretenen Ortsgaststätten (§. 22 des Just.-Ges. vom 1. August 1883 G.-S. S. 237) mit mehr als 50 000 Einwohnern 50 Mark,
- mit mehr als 2000 bis 50 000 Einwohnern 40 Mark;
- b) in allen übrigen Orten d. h. in den Städten mit 2000 oder weniger Einwohnern und in sämtlichen Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken 30 Mark.

2. (zu §. 5 des Gesetzes). Die Steinnahme der Steuer gebührt vom 1. April 1893 ab

a) in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1a) der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat,

b) in allen übrigen Orten (vergl. 1b) den betreffenden Kreisen.

3. (zu Nr. 9 der Ausführungsanweisung). Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reklamationen und Rekurse) sind

a) in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1a) bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat,

b) in allen übrigen Orten (vergl. 1b) beim Landrath anzubringen.

Im Uebrigen verbleibt es bei dem bisherigen Beschwerdeverfahren, für welches nach wie vor die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 140) maßgebend sind.

4. Wo in anderen Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 4. März 1880 oder der Cirkularverfügung vom gleichen Tage auf die bisherigen Gewerbesteuerabtheilungen Bezug genommen ist, ist ebenfalls lediglich die im Eingange angeführte Eintheilung der Orte maßgebend. Die Vorschrift unter Nr. 12 der Ausführungsanweisung verliert mit dem 1. April 1893 ihre Anwendbarkeit.

M. d. J. II. 1077. F.-M. II. 14402.

Berlin, den 31. Januar 1893.

Der Minister des Innern:

Graf zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister:

Dr. Miquel.

229. 230. Die diesjährige Aufnahme von Böglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyßig bei Beiz soll in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1892, Seite 415 ff. veröffentlichten Nachrichten und Bestimmungen über die gedachten Anstalten enthaltenen Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyßig einzulenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten verbundene Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrücke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßiger Anstalten von der Seminardirektion übersandt.

Berlin, den 13. Februar 1893.

U. III. 333.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Kügler.

230. 216. Die telegraphische Verbindung mit Kamerun ist hergestellt und am 21. Februar in Kamerun eine Kaiserlich Deutsche Telegraphenanstalt einge-

richtet worden.

Die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Kamerun beträgt 10 Mark 10 Pf.; die Beförderung findet über England, die Eastern-Rabel und St. Vincent statt.

Berlin, W. den 23. Februar 1893.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: von Stephan. 231. 222. Fortan sind im Verlehr mit Britisch-Betschuanaland und Maschonaland auch Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig.

Berlin, W. 23. Februar 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. J. B.: Dambach.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

232. 215. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß als Termine der diesjährigen Seedampfschiffs-Maschinenprüfungen in Bremen der 1. Februar, 24. Mai und 27. September, in Rostock der 1. März und 12. Oktober festgesetzt worden sind.

Düsseldorf, den 23. Februar 1893. I. III. B. 2123.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

233. 218. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Verfügung vom heutigen Tage die Hauptlehrer 1. Wilhelm Grüters zu Crefeld zum Rektor der katholischen Volksschule Nr. 22 daselbst; 2. Gerhard Baillant zu Crefeld zum Rektor der katholischen Volksschule Nr. 40 daselbst; 3. Friedrich Hangkammer zu Crefeld zum Rektor der katholischen Volksschule Nr. 19 daselbst; 4. August Cleff zu Crefeld zum Rektor der katholischen Volksschule Nr. 25 daselbst; 5. Wilhelm Fegeler zu Crefeld zum Rektor der katholischen Volksschule Nr. 27 daselbst; 6. Hubert Benz zu Crefeld zum Rektor der katholischen Volksschule Nr. 30 daselbst; 7. Friedrich Schund zu Crefeld zum Rektor der katholischen Volksschule Nr. 31 daselbst; 8. Wilhelm Hoever zu Crefeld zum Rektor der katholischen Volksschule Nr. 32 daselbst; 9. Norbert Peters zu Crefeld zum Rektor der katholischen Volksschule Nr. 34 daselbst; 10. Eduard Thurn zu Crefeld zum Rektor der katholischen Volksschule Nr. 35 daselbst; 11. Peter Giptens zu Crefeld zum Rektor der katholischen Volksschule Nr. 36 daselbst ernannt sind.

Düsseldorf, den 20. Februar 1893. II. A. I. 725.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

234. 225. Den Ingenieuren Karl Ruge und Adolf Preu beim Rheinischen Dampfessel-Ueberwachungsvereine zu Düsseldorf ist widerruflich die nachgesuchte Berechtigung zur Bornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfesseln erteilt worden.

Düsseldorf, den 25. Februar 1893. I. III. B. 2227.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

235. 226. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 7. Februar cr. der Direktion der Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß er-

theilt, zum Besten der Anstalt in diesem Jahre wiederum eine Auspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder etc.) zu veranstalten und die zur Ausgabe bestimmten 16 000 Loose zu je 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.
236. 231.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, beauftrage ich die Ortspolizeibehörden des Bezirks, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Düsseldorf, den 24. Februar 1893. I. II. A. 1440.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

Uebersicht anstehender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 8. Jahreswoche vom 19./2. bis 25./2.

Kreis.	Genickstarre.		Influenza.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.
Darmen . . .	—	—	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—	6	—	3	3	2	1
Eleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	6	—	5	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	1	—	3	1	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	5	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—	1	—	8	2	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	4	—	21	3	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	—	19	6	—	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glabach (Land)	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Glabach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	3	1	—	6	2	—	—	—
Kenney . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	7	—	7	—	1	1	—
Kettmann . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	1	11	3	14	1	5	1	—
Movers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	26	14	1	1	—
Neuß . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Nees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	12	4	—	—	—
Ruhrort . . .	—	1	—	—	1	—	—	—	—	5	—	—	—	15	9	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	23	4	1	1	—
Summe	—	1	—	—	18	3	—	—	1	—	68	7	44	3	194	57	11	6

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Düsseldorf, den 2. März 1893.

237. 227. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Aichungsamte zu Erfeld die Befugniß zur Aichung von Waagen für alle Belastungen ertheilt.

Düsseldorf, den 27. Februar 1893. I. III. B. 2173.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

238. 241. In Ausführung des deutsch-österreichischen Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. December 1891 sind Seitens der Herren Regierungs-Präsidenten zu Opatowitz, Breslau und Liegnitz eine Reihe von Bekanntmachungen erlassen worden, welche die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres gewissen Beschränkungen unterwerfen. Den wesentlichen Inhalt dieser Anordnungen bringe ich, soweit derselbe für die Bezirksangehörigen von Interesse ist, nachstehend zur Kenntniß derselben.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1. Die Einfuhr von Pferden ist über die Grenzstationen Annaberg, Pleß, Myslowitz, Ruhbank-Viebau, Seidenberg und Mittelwalde an bestimmten Einfahrtstagen unter der Bedingung gestattet, daß die Pferde an der preussischen Landesgrenze von dem zuständigen preussischen beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden werden.

2. Die Einfuhr von Schafen ist überhaupt verboten. Die Durchfuhr von Schafen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselbe auf der Eisenbahn ohne unnötigen Aufenthalt und unter Beobachtung der im Uebereinkommen gegebenen Kontrollbestimmungen erfolgt.

3. Die Einfuhr von Rindvieh aus den für lungenverseucht erklärten österreichisch-ungarischen Gebieten (sogenannten Sperrgebieten) ist verboten.

Aus anderen Gebieten wird die Einfuhr über vorbenannte Eintrittstationen an bestimmten Wochentagen nach den öffentlichen Schlachthäusern einzelner Städte u. A. Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Bannep, M.-Gladbach und Remscheid unter den bisherigen Bedingungen zugelassen.

4. Die Einfuhr von Schweinen aus den Kontumazanstalten Bielig-Biala und Steinbruch ist bis auf Weiteres verboten.

Aus der Kontumazanstalt Wien-Neustadt dürfen Schweine nach den vorbezeichneten Schlachthäusern, sowie demjenigen in Grefeld über die Grenze des Regierungsbezirks Oppeln an den drei erstgenannten Eintrittstationen an bestimmten Einfahrttagen unter den bisherigen Bedingungen eingeführt werden.

5. Der Verkehr mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, die Träger des thierischen Ansteckungsstoffs sein können, ist freigegeben.

Insbepondere unterliegt die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleische keinen Beschränkungen.

Düsseldorf, den 1. März 1893. I. II. M. 1281.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

239. 242. Im Anschluß an die ministerielle Bekanntmachung vom 4. Januar d. Js. und die diesseitige Bekanntmachung vom 20. Februar d. Js. betreffend die Anbringung von Vorrathszeichen auf Handfeuerwaffen (A. Bl. S. 77/78 und 121) bringe ich hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Anbringung des Vorrathszeichens für den Landkreis Düsseldorf und den Kreis Mettmann durch die Ortspolizeibehörde zu Düsseldorf erfolgt.

Düsseldorf, den 3. März 1893. I. III. B. 2326 I.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

240. 152. Polizeiverordnung betreffend die Schießübung auf Helgoland mit Geschützen im Jahre 1893.

Auf Grund der §§. 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt, verordnet:

Ende März des nächsten Jahres findet von der Nordspitze der Insel Helgoland nach See zu eine Schießübung mit Geschützen statt.

Das Schießfeld ist in der Richtung Nordwest bis West von der Insel.

Am Schießstand wird während der Schießzeit an einem Mast eine schwarze viereckige Flagge wehen, deren Niedergehen die Beendigung der Übung bezw. eine größere Feuerpause bedeutet.

Ein Werstdampfer wird in der Nähe des Schießfeldes kreuzen.

Der Dampfer führt die Kriegsflagge mit zwei gekreuzten Anker im linken unteren Felde.

Den Anordnungen des Schiffsführers des Werstdampfers ist Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle

im Nichtbeitreibungsfalle Haft tritt, bestraft.

Schleswig, den 9. December 1892.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. gez.: von Bischoffshausen.

241. 223. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanzministers vom 17. d. Mts. III. 2129 wird zur Ausführung des §. 17 Ziffer 1 der vom Bundesrathe in der Sitzung vom 18. November d. Js. — §. 708 der Protokolle — genehmigten Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken Nachstehendes bestimmt:

1. Jeder Inhaber einer Apotheke, der im eigentlichen Apothekenbetriebe undenaturirten Branntwein zu Heil- oder zu wissenschaftlichen Zwecken nach dem 1. April d. Js. steuerfrei verwenden will, hat bis zum 15. März d. Js. einschließlich bei dem Hauptamte des Bezirks die Genehmigung hierzu gemäß §. 1 der vorerwähnten Vorschriften nachzusuchen und dabei eine Erklärung über die von ihm beanspruchte Jahresbedarfsmenge abzugeben.

Zugleich hat er eine weitere Erklärung darüber abzugeben,

a) ob er mehrere Apotheken besitzt, zutreffendfalls, ob er die Zuweisung der Jahresmenge für die Hauptapothek und für jede Zweigapothek gesondert oder nur für die Hauptapothek unter der Befugniß, Branntwein in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapothek an die Zweigapotheken abgeben zu können, wünscht;

b) ob er den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreibt, zutreffendfalls, ob der Ausschank oder der Kleinhandel in Verbindung mit der Apotheke oder gesondert betrieben wird, und

c) ob er neben dem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellt.

2. Als Unterlagen für die Festsetzung der Jahresbedarfsmenge hat der Apotheker genaue Auszüge aus seinen Büchern (dem Laborationsbuche, dem Rezeptbuche, den kaufmännischen Büchern u. s. w.) zu liefern, aus denen der Verbrauch an Branntwein zu allen denjenigen Heilmitteln, welche nach den neuen Bestimmungen steuerfrei hergestellt werden dürfen, und zutreffendfalls auch die Menge der bisher aus Heilmittelfabriken bezogenen fertigen alkoholhaltigen Präparate, die fortan in der Apotheke selbst bereitet werden sollen, sowie die Menge des zur Vereitung dieser Präparate erforderlich gewesenen Branntweins,

die Menge der an andere Gewerbetreibende abgegebenen, in der Apotheke selbst aus steuerfreiem Branntwein hergestellten Präparate, sowie die Menge des zur Vereitung dieser Präparate erforderlich gewesenen Branntweins, und

der Verbrauch zu wissenschaftlichen Zwecken im Einzelnen hervorgeht.

Diese Auszüge sind für die drei Kalenderjahre 1890, 1891 und 1892 aufzustellen, aus der Gesamtmenge für die drei Jahre ist der Durchschnitts-Jahresverbrauch von dem Apotheker zu berechnen, auch die Richtigkeit

aller gemachten Angaben von ihm nach bestem Wissen und Gewissen ausdrücklich zu versichern.

Falls die Fertigung eines genauen Auszuges aus dem Rezeptbuche für die in Rede stehenden drei Jahre einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Arbeitskräften erfordern würde, kann dieser Auszug mit vorher einzuholender Zustimmung des zuständigen Hauptamtes auf den Verbrauch von vier verschiedenen Jahreszeiten angehörigsten Monaten eines feuchtfreien Jahres beschränkt und der Gesamtverbrauch für drei Jahre durch Multiplikation berechnet werden.

Falls von Apothekern für den Rezepturverbrauch an steuerfreiem Branntwein nur bis zu 25 Liter reinen Alkohols für das Jahr beansprucht werden, kann von der Forderung der Fertigung eines Auszuges aus dem Rezeptbuche ganz abgesehen und die summarische Ansetzung der beanspruchten Menge zugelassen werden.

3. Anträge von Apothekern, die erst nach dem festgesetzten Termine eingehen, ohne daß die Fristüberschreitung genügend entschuldigt ist, sind frühestens vom Beginne des auf den 1. April folgenden Vierteljahrstermins zu berücksichtigen.

Die nach Ziffer 2 der Bekanntmachung für die Festsetzung der Jahresbedarfsmenge beizubringenden Unterlagen sind nach den seitens des Hauptamtes des Bezirks den Antragstellern mitzutheilenden Mustern aufzustellen und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mittheilung der Muster dem bezeichneten Hauptamt einzureichen.

Soweit die Festsetzung der Jahresbedarfsmengen der Apotheker bis zum 1. April d. Js. nicht bewirkt werden kann, wird die vorläufige Ueberweisung eines angemessenen Theils der beanspruchten Branntweinmenge zur steuerfreien Verwendung an die Antragsteller erfolgen.

Köln, den 23. Februar 1893. Nr. 3910.

Der Provinzial-Steuerdirektor: Dr. Fehre.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

242. 220. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur V Nr. 813/267 — Theil der früheren Parzelle Flur V Nr. 438/267 — der Landgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 28. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

243. 221. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur 4 Nr. 1742/1108, Flur 8 Nr. 1302/248, 249 und 1306/248, 249, Flur 10 Nr. 872/471 und 873/472 der Gemeinde Cronenberg.

Elberfeld, den 25. Februar 1893

II. 8.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

244. 240. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, Gef.-S. S. 52, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die nachbezeichneten Grundstücke der Katastergemeinde Barmen das Grundbuch angelegt ist:

Flur I/11 Nr. 895/143;

Flur I/12 Nr. 157, 200;

Flur I/14 Nr. 1573/188, 1572/188, 1574/188;

Flur I/22 Nr. 1434/106, 1408/0.97, 1436/0.106;

Flur I/23 Nr. 1299/152, 1300/152, 1283/0.152.

Barmen, den 1. März 1893.

Königliches Amtsgericht VI.

245. 217.

Verzeichnis

der Vorlesungen an der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstrasse Nr. 42, im Sommer-Semester 1893.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau

Prof. Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, II. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Pflanzenbau und Düngerlehre. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, II. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrilkulturchemischer Untersuchungen. (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger) gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Prof. Dr. Werner: Landwirthschaftliche Tagationslehre. Geschichtlicher Umriss der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre) Theil II. Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Prof. Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. Privatdozent Dr. jur. Raeger: Kolonisationslehre. — Geheimer Rechnungs-Rath, Ingenieur, Prof. Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckersfabrikation. Feldmessen und Niveliren für Landwirthe; Vortrag und Uebungen. Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Forstmeister Westermeyer: Waldbau. Gehölzkunde. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Prof. Dr. Börnstein: Experimental-Physik, II. Theil. Dioptrik. Hydroaulik. Physikalische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Prof. Dr. Fleischer: Repetitorium der Chemie. Chemische Uebungen, in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Schmözer. Die Moore und ihre landwirthschaftliche Verwerthung. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Prof. Dr. Bruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Prof. Dr. Herzfeld: Rübenzuckersfabrikation. — Privatdozent, Prof. Dr. Hayduk: Gährungs-Chemie. — Privatdozent Dr. Mardwald: Analytische Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Bruner: Geologie und Geognosie. Die hauptsächlichsten Bodenarten Deutschlands, mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und landwirthschaftlichen Werthschätzung von Bodenarten. Praktische Uebungen in der mineralogisch-chemischen Analyse des Bodens. Geognostische Exkursionen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Rny: Entwicklungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklungsgeschichte der Pflanzen, in Verbindung mit dem Assistenten Dr. Carl Müller. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Prof. Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Geheimer Regierungsrath, Prof. Dr. Wittmaß: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Bierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach den Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen. — Privatdozent Dr. Carl Müller: Technische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Pflanzenchemie.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof. Dr. Rehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologische Uebungen. — Dr. Schöff: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Exkursionen. — Prof. Dr. Junz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum für Studierende. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere. Privatdozent, Hofarzt Dr. Hagemann: Gesundheitspflege der Hausthiere.

3. Veterinärkunde.

Prof. Dr. Diederhoff: Innere Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Dr. Möller: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Prof. Müller: Repetitorium der Anatomie der Hausthiere und Demonstrationen, mit besonderer Berücksichtigung der Knochen, Muskeln und Sinnesorgane. — Oberhofarzt Rüttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Sering: Nationalökonomie. Nationalökonomisches Seminar, daneben Exkursionen.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Prof. Schlichting: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Landwirthschaftliche Baulehre. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Prof. Dr. Bogler: Traciren. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen in 2 Gruppen, mit dem Assistenten Friebe. Meßübungen, gemeinsam mit Prof. Hagemann. — Prof. Hagemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Prof. Dr. Reichel: Analysis. Algebra. Trigonometrie. Uebungen zur Analysis, in 2 Gruppen, mit dem Assistenten Wilski. Mathematische Uebungen, in 2 Gruppen. Uebungen zur analytischen Geometrie, in 2 Gruppen.

Beginn des Sommer-Semesters am 17. April, der Vorlesungen spätestens am 24. April 1893. — Pro-

gramme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 26. Januar 1893.

Der Rektor der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule:
L. Rny.

246. 224. Vorlesungen

an der königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover.
Sommersemester 1893. Beginn am 6. April.

Direktor, Geheimer Regierungsrath, Medizinrath, Prof. Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinärpolizei, Diätetik.

Prof. Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere.

Prof. Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen.

Prof. Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik.

Prof. Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie.

Prof. Dr. Arnold: Organische Chemie, Rezeptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium.

Prof. Voether: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen, Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie.

Prof. Heß: Botanik.

Lehrer Heß: Uebungen am Huf.

Sanitätsrath Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Kursus.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

die Direktion der thierärztlichen Hochschule.

247. 117. See- und Seepolizeiverordnung betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Anterns etc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Die Schießübungen des Artillerie-Schulschiffes im Jahre 1893 mit dem Revolvergewehr, dem Abtommlauf, der Rev.-K. und Schnellladefanonen auf der Tade von einem der Tender des genannten Schiffes bezw. vom Torpedoboot oder einer Dampfmaschine, finden in der zweiten Hälfte des Monats Februar und den Monaten März bis November statt. Mit diesen Uebungen sind Nachtübungen verbunden, welche am Schlusse jeder Schießübung in den Monaten April bis November von

Dunkelwerden bis 2h Nachts abgehalten werden. Die Scheiben, nach denen geschossen wird, sind in der Jade, westlich vom Zapfen Sand resp. auf der Hooftiel Platte verankert. Die Uebungsfläche umfaßt das Bareler Tief und liegt zwischen den Peilungen Arngast W. S. W. und Tonne 23 O. und W. resp. Hooftiel Platte, wo die Schußrichtung von Norden über Osten nach Süden östlich von den schwarzen Tonnen geht.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheibe und dadurch, daß der schießende Tender bezw. das Fahrzeug, welche an den Scheiben auf und abdampfen, im Mast eine rothe Flagge führen. Bei den Nachtschießübungen benutzt der schießende Tender während der Dauer der Uebungen unausgesetzt den Scheinwerfer und führt im Topp 2 rothe Laternen. Das Fahrwasser westlich vom schießenden Tender bezw. Fahrzeug im Bareler Tief und der Hooftiel Platte ist für den Verkehr frei.

Die Schießübung vom Tender „Hay“ und S. M. Artillerieschulschiff „Mars“ bezw. „Carola“ mit Schiffsgeschützen und Schnelllade-Kanonen auf der Jade findet in den Monaten März bis November statt.

Vom Tender „Hay“ wird gegen Scheiben geschossen, welche auf der Insel Holzwarden (nordwestlicher Theil der Oberrahm'schen Felder) in der Jade erbaut sind. Die Schußrichtung ist SO. und OSO. mw. Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben, die Baken und durch den in der Nähe verankerten Scheibenprahm. Das Fahrwasser westlich und nördlich vom schießenden Tender ist für den Verkehr frei.

Von S. M. S. „Mars“ bezw. „Carola“ und den Tendern wird gegen Scheiben geschossen, welche in der Jade auf dem neuen Brack stehen bezw. zwischen Tonne 10, 12, M und N verankert sind, bezw. zwischen Tonne 10 und 12 geschleppt werden. Die Uebungsfläche für das Schießen nach festen Scheiben ist begrenzt durch die Peilung Schillig Leuchthurm W. mw. und Minsener Old Og-Legde Tonne WNW. mw.; für die Schießübungen nach verankerten und geschleppten Scheiben durch die Peilung Minsener Sand Feuerschiff O. mw. und Tonne OSO. mw.

Das ganze Uebungsgebiet kennzeichnet sich durch die auf dem Watt stehenden Scheiben und Baken, durch die Anwesenheit des Artillerieschulschiffs, der Tender, des Scheibenprahms und durch die verankerten bezw. geschleppten Scheiben. An den Tagen, an welchen allein nach den festen Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser östlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen allein nach verankerten und Schlepptscheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser westlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen gleichzeitig sowohl nach den festen, als auch nach den verankerten sowie den geschleppten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser zwischen den beiden schießenden Schiffen für den Verkehr frei.

In dem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichs-Gesetz-Blatt Fol. 105 Nr. 1497 das Passiren,

Kreuzen, Anfern u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schießgebiet während der Dauer des täglichen Schießens, welche durch das Setzen einer rothen Flagge an dem Mast des die Uebung abhaltenden Schiffes oder Fahrzeuges kenntlich gemacht wird, bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

An Stelle besonderer Polizeiboote ist der schießende Tender oder das Artillerieschulschiff oder dessen Fahrzeuge zur Durchführung des erlassenen Verbotes bestimmt und ist den Anordnungen dieser unbedingt Folge zu geben. Auch sind die vom Tender, dem Artillerieschulschiffe oder von der Küste durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Da nach der östlichen Seite des Fahrwassers hin scharf geladene Granaten verfeuert werden, und hierbei sogenannte Blindgänger nicht ausgeschlossen sind, so wird das Aufsuchen von Geschossen auf den östlichen Bänken des Schießgebietes hiermit überhaupt verboten. Auf den westlichen Bänken dagegen ist das Aufsuchen von Geschossen erlaubt, jedoch erst dann, wenn das Artillerie-Schulschiff mit allen seinen Fahrzeugen (Tender, Scheibenprahm) das Schießgebiet verlassen hat.

Die gefundenen Geschosse sind an das Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven gegen Empfang des bestimmungsmäßigen Findelohnes, abzuliefern, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach §. 291 Theil II des Reichs-Straf-Gesetzbuches die widerrechtliche Aneignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Munition mit Gefängniß bis zu einem Jahr, oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird.

Wilhelmshaven, den 19. Januar 1893.

Valois, Vize-Admiral und Stationschef.

248. 173. Betreffend Schießübungen bei Cuxhaven.

Von dem Marine-Artillerie-Depot zu Cuxhaven soll in der Zeit vom 6. bis 14. März 1893 von einem Geschützstande westlich des Forts Kugelbaake auf großen Entfernungen mit scharfen und blind geladenen Granaten geschossen werden und zwar in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Das Schußfeld erstreckt sich von dem Geschützstande NNW. durch N. bis NO. mitweisend nach der Mittelplatte bezw. Böschland der Nordereibe. Während des Schießens ist das Passiren, Kreuzen, Anfern u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem oben bezeichneten Gebiete verboten. An denjenigen Tagen bezw. Zeiten, wo das Schußfeld gesperrt ist, wird auf dem Fort Kugelbaake eine schwarze Flagge am Signalmast wehen, auch ist gleichzeitig für die Dauer des Schießens das IV. Elbfuerschiff von seiner Station entfernt.

Ist das Schußfeld nicht gesperrt, so wird vom Cuxhavener Feuerthurm eine rothe Flagge gezeigt, auch liegt alsdann das IV. Feuerschiff auf seiner Station. Während des Schießens sind zur Bewachung des Hauptfahrwassers zwei Dampfer mit der Hamburgischen Admiralitätsflagge am Mast außerhalb des Schußfeldes

stationirt und zwar für eingehende Schiffe ein Dampfer beim III. Elbfeuerschiff, für ausgehende Schiffe ein Dampfer bei der „Alten Liebe“.

Zur Bewachung des Fahrwassers der Norderelbe sind zwei Fahrzeuge unter der Kriegs- oder Handelsflagge und mit grüner Flagge auf dem Vorsteven, das eine in der „Fulischen Tiefe“ westlich von Böschjandbaake, das andere in der Nähe der Rinne zwischen „Groß- und Klein-Medemsand“ stationirt.

Den Anordnungen der Führer dieser Dampfer, sowie den von der Küste gegebenen Signalen ist sofort Folge zu geben.

Hamburg, den 22. Januar 1893.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

Hamburg'sches Amt Rizebüttel, den 23. Januar 1893.
gez.: Dr. Kaemmerer

Personal-Chronik.

249. 232. Seine Majestät der König haben dem Regierungshauptkassen-Oberbuchhalter Schreiner hieselbst aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Charakter „Rechnungsrath“ Allerhöchst zu verleihen geruht.

250. 234. Der Gemeindevorsteher Wenzel Meyboom zu Bislich ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten wider- ruflich zum Standesbeamten des die Gemeinden Bislich, Diersfordt und Klären umfassenden Standesamtsbezirktes Bislich ernannt worden.

251. 235. Mit Genehmigung des Herrn Oberprä- sidenten sind Seitens des Bürgermeisters zu Kettwig die

Geschäfte eines Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Kettwig dem Polizeikommissar Rinke zu Kettwig auf Widerruf über- tragen worden. Gleichzeitig ist der p. Rinke zum Stell- vertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kettwig umfassenden Standesamtsbezirktes Seitens des Herrn Oberpräsidenten widerruflich bestellt worden.

252. 236. Die Wiederwahl des Hauptmanns a. D. und Kommerzienraths Heinrich Mauriz zum Beigeordneten der Stadtgemeinde Uerdingen ist vom Herrn Regierungs- präsidenten bestätigt worden.

253. 237. Der bisherige Beigeordnete, Hüttendirektor Hugo Jacobi ist vom Herrn Oberpräsidenten auf eine fernere 6jährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Land- bürgermeisterei Sterkrade wiederernannt.

254. 238. Der Oberpfarrer Krichel zu M.-Glabbad ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschulen in der Albertus-, Kapuziner- und Römerstraße, sowie der privaten höheren Mädchenschule zu M.-Glabbad und der katholische Pfarrer Kraneburg zu Sterkrade zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Schulen zu Sterkrade, Königshardt und Schmachtdorf ernannt worden.

255. 239. Dem Krankenwärter Karl Schrörs zu Barmen ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hilfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heildiener ertheilt worden.

256. 219. Versetzt: Ober-Telegraphenassistent Apitz von Elberfeld nach Cottbus.

Düsseldorf, den 25. Februar 1893.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath Köhne.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Revidirtes Statut für die städtische Sparkasse zu Kaiserwerth.

Sach- und Namenregister für das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.) sind durch die Kaiser- lichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatts-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 42, 43, 44, 45 und 46.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei V. Böß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Revidirtes Statut für die Städtische Sparkasse zu Kaiserswerth.

Zweck und Bezeichnung. Aufsichtsführung. Haftbarkeit.

§ 1.

Die Sparkasse hat den Zweck, zur sichern verzinslichen Anlage von Ersparnissen Gelegenheit zu geben, sowie dem Creditbedürfniß durch Ausleihung von Kapitalien Genüge zu leisten.

Dieselbe führt die Bezeichnung „Städtische Sparkasse zu Kaiserswerth“ und bedient sich eines Siegels mit dieser Umschrift.

Der Staatsbehörde verbleibt das ihr durch Reglement vom 12. Dezember 1838 und die späteren Gesetze verliehene Aufsichtsrecht.

Die Sparkasse und subsidiarisch die Stadtgemeinde Kaiserswerth sind den Einlegern gegenüber für ihre Einlagen und alle in diesem Statut übernommenen Verbindlichkeiten verhaftet. —

Reservefonds.

§ 2.

Zur Ausgleichung etwaiger Ausfälle wird aus den bei der Rechnungslegung sich ergebenden Ueberschüssen ein Reservefonds gebildet, der vom allgemeinen Sparkassenfonds getrennt zu halten und über welchen besondere Rechnung zu führen ist. Uebersteigt der Reservefonds 10% des am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen Einlagekapitals einschließlich der Zinsen, so kann die Stadtgemeinde diesen Ueberschuß auf Grund eines Beschlusses der Sparkassen-Verwaltung mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Verwaltung.

§ 3.

Die Sparkasse wird getrennt von allen anderen städtischen Kassen verwaltet durch die Verwaltung der Sparkasse bestehend aus:

a. dem Bürgermeister oder dem von ihm hiermit förmlich beauftragten Beigeordneten als Vorsitzenden.

Zm Verhinderungsfalle wird derselbe von den gesetzlichen Vertretern des Bürgermeisters vertreten.

Auch kann der Bürgermeister bei vorübergehender Behinderung eines der unter b oder c genannten Mitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.

b. 3 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, sowie

c. 3 nicht zur Stadtverordneten-Versammlung gehörigen Bürgern.

Die sub b und c genannten Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf 3 Jahre gewählt. Alle Jahr scheidet ein Drittel derselben, die beiden ersten Male nach dem Loose, dann nach dem Dienstalter aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder der Verwaltung werden durch den Vorsitzenden verpflichtet. Sie versehen ihre Geschäfte unentgeltlich. —

§ 4.

Ein cautionspflichtiger Rendant (Rechnungsführer) besorgt nach näherem Inhalte der Statuten, sowie der ihm ertheilten Geschäftsanweisung die Buch- und Kassensführung.

Die Anstellung des Rendanten, sowie die Festsetzung seines Gehaltes und seiner Caution erfolgt nach Maßgabe des § 52 der Städte-Ordnung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auf Ruhegehalt hat derselbe nur dann Anspruch, wenn dies in seinem Anstellungsvertrage ausdrücklich bedungen ist.

In Verhinderungsfällen erfolgt seine Vertretung auf Anordnung des Bürgermeisters durch einen anderen vereideten Beamten. —

Sofern ein Controleur (Gegenbuchführer) bei der Sparkasse angestellt werden soll, finden auf seine Anstellung die für den Rendanten gegebenen Vorschriften ebenfalls Anwendung. —

§ 5.

Die Mitglieder der Sparkassenverwaltung und die Beamten der Sparkasse sind zur dienstlichen Verschwiegenheit über die Einleger und die Einlagen verpflichtet. —

§ 6.

Die Verwaltung ist für die genaue Befolgung des Statuts verantwortlich. Sie hat für die sichere Aufbewahrung der Kassenbestände und der Werthpapiere und Dokumente, sowie für die Vergung der Gelder Sorge zu tragen. Die Gelder über 15 000 Mark, sowie die Dokumente und Werthpapiere müssen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen feuerfesten Behältniß aufbewahrt werden. Den Schlüssel zu dem einen Verschluss hat der Rendant, zu dem anderen ein von der Sparkassen-Verwaltung bestimmtes Mitglied, oder wenn ein Controleur angestellt ist, der letztere zu bewahren. —

Alle auf den Inhaber lautenden Papiere sind alsbald nach ihrem Erwerb von dem Bürgermeister außer Umlauf zu setzen. Eine Ausnahme ist nur für diejenigen Inhaberpapiere zulässig, welche bei der deutschen Reichsbank, der preussischen Seehandlung oder der Rheinischen Landesbank hinterlegt sind.

Für rechtzeitige Einlösung der Zinsscheine, für die nöthige Erneuerung der Zinsscheinbogen und für pünktliche Rückgabe ausgeloster Werthpapiere hat der Rendant Sorge zu tragen.

Auch kann der Rendant fällige Zinsen erheben und einlagen. —

§ 7.

Die Sparkassenverwaltung vertritt die Kasse in allen Rechtsangelegenheiten mit der Befugniß zur Substitution. Insbesondere ist dieselbe ohne weitere Ermächtigung befugt, Gelder zu erheben und auszuführen, Rechtsstreite anzustellen und sich auf solche einzulassen, Vergleiche abzuschließen, Zwangsversteigerungen herbeizuführen und hypothekarische Löschungen zu bewilligen.

Der Ankauf von Grundstücken ist jedoch nur zulässig zur Sicherung der Rechte und Forderungen der Sparkasse. Zur Wiederveräußerung von Grundstücken ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Alle Urkunden mit Ausschluß der im § 24 (No. 6 letzter Absatz) erwähnten Quittungen müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden und dem Rendanten unterzeichnet und mit dem Sparkasseniegel versehen sein.

Die Berechtigung der Unterzeichner wird nöthigenfalls durch ein Zeugniß des Bürgermeisters nachgewiesen. —

Bei Vollziehung gerichtlicher und notarieller Urkunden bedarf es der Beifügung des Sparkasseniegels nicht.

§ 8.

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal monatlich, außerdem so oft das Bedürfniß es erheischt oder sobald 2 Mitglieder dies beantragen. Die Beschlüsse der Verwaltung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Zu den Sitzungen können der Rendant und der Controleur mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Revisionen.

§ 9.

Die Sparkasse wird jeden Monat durch den Vorsitzenden und ein Mitglied der Verwaltung ordentlich und mindestens einmal im Jahre durch den Bürgermeister außerordentlich revidirt. —

Abluß und Abnahme der Rechnung.

§ 10.

Die Abnahme der alljährlich für die Sparkasse zu legenden Rechnung steht der Stadtverordneten-Versammlung zu.

Die Ergebnisse werden nach erfolgter Prüfung und Abnahme öffentlich bekannt gemacht.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endigt am 31. März jedes Jahres.

In die Vermögensbilanz und in die Berechnung der Höhe des Reservefonds sind die kurrehabenden Papiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen. —

§ 11.

Der Amtsraum der Sparkasse ist öffentlich zu bezeichnen. Ebenso sind die Dienststunden zur öffent-

lichen Kenntniß zu bringen. Alle Einzahlungen, Kündigungen und Rückzahlungen haben, sofern dies Statut keine Ausnahmen gestattet, in dem Amtsraum während der ordentlichen Dienststunden zu geschehen. —

Einlagen.

§ 12.

Die Sparkasse nimmt von Einwohnern der Stadtgemeinde und von den in derselben angehefteten Vereinen und Corporationen u. s. w. Einlagen bis zur Höhe des Einzelbetrages von 2000 Mark an. Durch Beschluß der Sparkassenverwaltung kann die Kasse ermächtigt werden, Einlagen über 2000 Mark und solche von Auswärtigen anzunehmen.

Die niedrigste Einlage ist 1 Mark, von welchem Betrage ab Zinsen gewährt werden; Pfennige werden nicht verzinst. —

Wenn durch mehrfache Einzahlungen oder durch Zinszuwachs die Einlagen eines Sparerers die Höhe von 10000 Mark übersteigen, so soll, falls die Verwaltung die Kündigung und Rückzahlung derselben nicht vorzieht, für Rechnung des Einlegers ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier angekauft, solches nach Gattung, Buchstabe und Nummer bei seinem Guthaben vermerkt und dabei der dafür gezahlte Kaufpreis sammt etwaigen Auslagen verrechnet werden. —

Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des angekauften Papiers, weshalb er den durch etwaiges Steigen oder Sinken des Kurses oder durch Auslosung des Papiers entstehenden Vortheil oder Nachtheil zu genießen oder zu tragen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen berechnet und soll der Ueberschuß der Sparkasse zu Gute kommen.

Die auf solche Weise erworbenen öffentlichen Papiere sind bei dem nach § 6 des Reglements vom 12. Dezember 1838 zu bildenden besonderen Fonds als Spezialdeposita aufzubewahren. Es ist jedoch, wenn nicht die erforderlichen Papiere in den nöthigen Stücken zu haben sind, der Verwaltung erlaubt, nach dem wechselnden Bedürfnisse Austauschungen von Papieren gleicher Art aus ihren Beständen vorzunehmen.

Sparkassenbuch.

§ 13.

Jeder Einleger erhält bei der ersten Einlage ein zur Rechnungsführung eingerichtetes, auf seinen Namen mit Beifügung des Vornamens, Standes und Wohnortes — bei Vereinen zc. auf den Namen und Sitz des Vereins — ausgestelltes, gemäß § 7 Absatz 3 vollzogenes Quittungsbuch, welchem die Bestimmungen dieses Statuts beige druckt sind und dem eine Tabelle angehängt ist, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minimalbetrage an bis zur Höhe von 300 Mark in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird. —

Die Einlagebücher erhalten fortlaufende Nummern.

Bei ferneren auf denselben Namen lautenden Einzahlungen genügt die Bescheinigung der Einlage durch den Rendanten und ein Mitglied der Verwaltung, oder, wenn ein Gegenbuchführer angestellt ist, durch diesen und den Rendanten. Zu diesem Zweck ist das Quittungsbuch der Kasse wieder vorzulegen. —

Für jedes Quittungsbuch sind 20 Pfg. zu entrichten. —

Wird die erste Einzahlung in Abwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an den Rendanten geleistet, so erhält der Einleger zunächst eine auf den angegebenen Namen lautende vorläufige Quittung, welche den Tag und den Betrag der Zahlung, letzteren in Zahlen und Buchstaben, enthält und mit der Unterschrift des Rendanten versehen ist. Demnächst wird ein Quittungsbuch, wie oben vorgeschrieben, ausgefertigt. —

Das Quittungsbuch muß spätestens 4 Wochen nach der Einzahlung gegen Rückgabe der vorläufigen Quittung in Empfang genommen werden. Nach Ablauf dieser Frist verliert die vorläufige Quittung ihre Beweiskraft gegen die Sparkasse. Bei ferneren auf denselben Namen lautenden Einzahlungen ist das Quittungsbuch, sofern nicht die sofortige Quittungsleistung in demselben nach den Vorschriften dieses Statuts erfolgen kann, bei der Kasse abzugeben und dem Einleger von dem Rendanten eine vorläufige Quittung über das Buch und die fernere Einlage zu ertheilen. Im übrigen wird wie bei der ersten Einzahlung verfahren. —

Von der Sparkassenverwaltung wird für die Aufbewahrung der Quittungsbücher nicht länger als 4 Wochen nach Einhändigung der vorläufigen Quittung Gewähr geleistet. —

Einlagebescheinigungen, bei denen eine der in diesem § vorgesehenen Unterschriften fehlt, sind für die Sparkasse, sowie für die Stadtgemeinde nicht verpflichtend. —

Gesperrte Sparkassenbücher.

§ 14.

Seitens der Sparkasse werden auch gesperrte Sparkassenbücher ausgegeben. Diese tragen auf der ersten Seite den Vermerk:

„Gesperrtes Sparkassenbuch für N. N. Auszahlungen an Kapital und Zinsen*) werden auf dieses Buch — abgesehen von den im Statut vorgesehenen Ausnahmefällen, bezw. von dem durch die Vorlage der Sterbeurkunde nachzuweisenden Tode der Person, auf deren Namen das Buch lautet, nicht eher geleistet, als bis die nachstehend näher bezeichnete Frist oder Thatsache eingetreten oder die Unmöglichkeit des Eintritts dieser Thatsache erwiesen worden ist.

Die Auszahlung soll nicht eher erfolgen, als

Für den Fall der weitem Hinausschiebung des ursprünglichen Auszahlungstermins ist noch die weitere Bemerkung hinzuzufügen:

„Der Auszahlungstermin ist bis zum hinausgeschoben worden.“

Alle Vermerke bezüglich des Endpunktes der Sperrung sind auf der ersten Seite deutlich und bestimmt einzutragen und ebenso wie die Sparkassenbücher unterschriftlich zu vollziehen.

Der Sperrvermerk umfaßt alle auf ein solches Buch gemachten Einlagen.

Derselbe umfaßt auch die davon ersfallenden Zinsen, sofern nicht deren jährliche Abhebung in dem Sperrvermerk ausdrücklich vorbehalten ist. Die Zinsen werden nach dem für nicht gesperrte Einlagen gleicher Höhe geltenden Zinsfuß berechnet, indeß kann der letztere für alle gesperrten Einlagen oder für solche bis zu einer bestimmten Höhe oder für bestimmte Arten gesperrter Einlagen auf Vorschlag des Sparkassen-Kuratoriums von der Stadtverordnetenversammlung über den für nicht gesperrte Einlagen geltenden Zinsfuß hinaus bis auf 4% erhöht, der so erhöhte Zinsfuß aber ebenso auf Vorschlag des Sparkassen-Kuratoriums von der Stadtverordneten-Versammlung wieder auf die allgemein gültigen Sätze ermäßigt werden.

Die Sparkasse nimmt — unter der Verpflichtung späterer Rückzahlung in barem Gelde, Reichsskassenscheinen oder in Reichsbanknoten — gesperrte Einlagen ohne Rücksicht auf die sonstigen Bestimmungen des Statuts für eine Person bis zum Gesamtbetrage (Kapital und Zinsen) von 6000 Mark an.

Haben die Einlagen diesen Betrag erreicht, so findet eine weitere Annahme von Einlagen nicht mehr statt. —

Sind seit der letzten Einzahlung 30 Jahre verstrichen, so hört die weitere Verzinsung der Einlage auf.

Die Sperrung erlischt immer mit dem Tode des Bedachten oder mit dem Eintritt des vorbestimmten Zeitpunktes oder bei Vorbestimmung eines Ereignisses mit dem Eintritt desselben oder der Gewißheit, daß Letzteres nicht eintreten kann.

Ist die Auszahlung an den Fall der Verheirathung einer Frauensperson oder der Heranziehung junger Leute zum Militärdienst geknüpft, so erlischt die Sperrung auch dann, wenn die Frauensperson, ohne zu heirathen, das 40. und im letzteren Falle, wenn der Betreffende, ohne in das active Heer eingestellt zu sein, das 25. Lebensjahr vollendet hat. —

Die Auszahlung des Guthabens und der aufgelaufenen Zinsen erfolgt nach Wegfall der Sperrung nur an den Vorzeiger des Sparkassenbuches, sofern die Sparkasse es nicht außerdem für nöthig hält, sich die Berechtigung des Vorzeigers zum Empfang des Guthabens nachweisen zu lassen, wozu sie in allen Fällen befugt ist.

Die Verjährung der Rückforderung gesperrter Einlagen beginnt erst mit der Aufhebung der Sperrung.

Vor Eintritt des Endtermins kann die Sparkassenverwaltung auf Antrag des auf dem Buche Benannten in Fällen dringender Noth, wenn solche seitens der Polizeibehörde des Wohnortes des Betreffenden als vorhanden bescheinigt wird oder im Falle der Auswanderung die Aufhebung der Sperrung beschließen. Ist die Einlage nachweislich von einem im deutschen Reiche wohnhaften Dritten gemacht, so ist letzterer vor Aufhebung der Sperrung mit seinen Einwendungen zu hören.

Auch kann die Sparkasse die Auszahlung der Einlagen und Zinsen an den Einleger auf dessen Antrag beschließen, falls der durch die Sperrung beabsichtigte Zweck z. B. durch Ableben des Bedachten oder durch andere Umstände nicht mehr erreicht werden kann. —

Verzinsung.

§ 15.

An Zinsen werden gewährt:

- a. $3\frac{2}{3}\%$ denjenigen Einlegern, welche Handwerker ohne Gesellen, unselbstständige Handwerksarbeiter, Fabrikarbeiter, Vergleute, Tagelöhner oder Dienstboten sind oder welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit zeitweise nicht zu den Vorbezeichneten gehören, gleichwohl aber ihren Stand nicht verändert haben, wenn deren Gesamtguthaben die Summe von 500 Mark nicht übersteigt;

*) Sollen die Zinsen jährlich abgehoben werden, so ist dies in dem Vermerk zu sagen.

b. $3\frac{1}{3}\%$ allen anderen Einlegern. Durch übereinstimmenden Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung und der Sparkassenverwaltung kann der Zinssatz bis auf 4% erhöht und für die unter b bezeichneten Einlagen bis auf 3% ermäßigt werden. Von jeder Aenderung des Zinssatzes hat der Vorsitzende der Sparkassenverwaltung der Aufsichtsbehörde Mittheilung zu machen. Für Einlagen über 3000 Mark kann die Sparkassenverwaltung den Zinssatz mit dem Einleger besonders vereinbaren oder mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zwischen 4 und 2% allgemein festsetzen.

Eine Herabsetzung des Zinssatzes tritt für die bereits bestehenden Einlagen erst 2 Monate nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in Wirksamkeit, und hat keine rückwirkende Kraft.

Diejenigen Personen, welche auf den Zinssatz von $3\frac{2}{3}\%$ Anspruch machen, müssen es sich gefallen lassen, daß die Frage, ob sie zu einer der unter a bezeichneten Klassen gehören, zu jeder Zeit von der Sparkassenverwaltung geprüft und endgültig festgestellt wird.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats und hört auf mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§ 16.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt am Schlusse des Rechnungsjahres oder bei Abhebung der ganzen Einlage.

Die bis zum Jahreschluß aufgelaufenen Zinsen werden dem Kapital zugeschrieben und mit diesem verzinst, sofern dieselben nicht bis zum 20. April abgehoben sind.

Die Vermehrung des Einlagekapitals durch Zurechnung von Zinsen und Zinsezinsen ist nur für die Dauer von 30 Jahren zulässig. Von der während dieser Zeitdauer durch Zurechnung von Zinsen und Zinsezinsen angewachsenen Einlage findet nach Ablauf derselben eine weitere Verzinsung überhaupt nicht statt. —

Kündigung. Rückzahlung.

§ 17.

Soweit der Zustand der Kasse es erlaubt, werden die zurückgeforderten Einlagen sofort bezahlt. Verpflichtet ist dieselbe dazu aber nur bei Rückforderung eines Guthabens bis zu 100 Mark mit der Beschränkung, daß der Einleger zu weiteren Abhebungen nur von einer Woche zur anderen berechtigt ist.

Die Kündigungsfristen betragen, falls für Einlagen längere Kündigungsfristen nicht ausdrücklich vereinbart sind:

Bei Beträgen von 101 bis 300 Mark	14 Tage,
" " " 301 " 1000 "	4 Wochen,
" " " über 1000 bis 3000 Mark	3 Monate,
" " " 3000 "	6 "

und werden auch neue Kündigungen immer erst nach Ablauf dieser Frist angenommen. —

Jede Kündigung ist schriftlich unter genauer Bezeichnung des Quittungsbuches durch Angabe der Nummer, des Namens und gekündigten Betrages oder mündlich unter Vorlegung des Quittungsbuches zu bewirken und von dem Rentanten in einem besonderen Buche zu vermerken. Werden gekündigte Kapitalien an dem festgesetzten Tage oder in der darauf folgenden Woche nicht erhoben, so wird die Kündigung als nicht geschehen betrachtet. Auch kann die Sparkassen-Verwaltung in diesem Falle den Abzug der einmonatlichen Zinsen der gekündigten Summe beschließen.

Die Sparkasse ist ebenfalls berechtigt, Einlagen, welche die Summe von 2000 Mark übersteigen, mit 3 monatlicher Frist ihrerseits zu kündigen. Diese Kündigung erfolgt entweder durch schriftliche Anzeige des Rentanten oder wenn der Einleger nicht zu ermitteln ist, durch 2malige Bekanntmachung in 2 öffentlichen Blättern (vergl. § 25). Die Rückzahlung erfolgt in Baar, in Reichskassenscheinen oder in Reichsbanknoten.

Ueberweisung von Spareinlagen.

§ 18.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsorts als auch die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen. Das Sparkassenbuch muß beigelegt sein. —

Ueber den Empfang desselben ist seitens der Sparkasse eine Bescheinigung zu ertheilen, gegen deren Rückgabe seiner Zeit bei der neuen Sparkasse die Uebergabe des neuen Sparkassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Je nachdem die Ueberweisung der Einlagen vielmehr vor oder am und nach dem 15. des

Wts. erfolgt, d. h. das Geld unter gleichzeitiger Ueberwendung der Abrechnung an die Kasse des neuen Aufenthaltsortes durch die Post abgesandt oder auf dem Giroconto dieser Sparkasse bei der Reichsbank eingezahlt ist, vergütet die empfangende oder die absendende Sparkasse die bei ihr üblichen Zinsen für den vollen Monat, in welchem die Ueberweisung erfolgt.

Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparkassenbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes aber nur bis zum Betrage von 50 Pfennig. Etwaige Mehrkosten fallen dem Sparer zur Last.

Diese Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn sie bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

Berechtigung zur Verfügung über ein Guthaben.

§ 19.

Zur Kündigung, Rückforderung und Empfangnahme eines Guthabens wird der Vorzeiger eines Quittungsbuches insofern für hinreichend berechtigt erachtet, als die Sparkasse es nicht für nöthig hält, sich die Berechtigung nachweisen zu lassen, wozu sie in allen Fällen befugt ist. Sie ist dieserhalb dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zu keiner Gewährleistung verpflichtet, wenn nicht vor der Auszahlung ein Widerspruch dagegen angebracht und in den Büchern der Kasse eingetragen ist.

Sicherstellung des Berechtigten.

§ 20.

Gegen Abhebung der Einlage durch einen unbefugten Dritten kann sich der Einzahler dadurch sichern, daß er in sein Sparkassenbuch den Vermerk eintragen läßt, daß die auf das betreffende Buch eingezahlten Beträge nur ihm oder seinem berechtigten Erben oder Bevollmächtigten oder einer anderen namentlich bezeichneten Person ausbezahlt seien. —

Dieser Vermerk wird von dem Rendanten und event. dem Controleur unterschriftlich vollzogen.

In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung der Einlagen nur nach erfolgter Feststellung der Berechtigung dessen, welcher das Sparkassenbuch vorzeigt. Als genügender Berechtigungs-Nachweis wird eine ortspolizeiliche Bescheinigung erachtet. —

Rückzahlung.

§ 21.

Bei theilweiser Rückzahlung der Einlagen und bei Auszahlung von Zinsen werden in dem Quittungsbuche, welches dabei stets vorzulegen ist, der gezahlte Betrag mit Zahlen und Buchstaben, sowie der Tag der Zahlung vermerkt und mit den Unterschriften des Rendanten und entweder eines Mitgliedes der Verwaltung oder des Controleurs versehen.

Ueber alle Rückzahlungen, sowie über alle Auszahlungen von Zinsen ist seitens des Empfängers an die Kasse Quittung zu leisten.

Wird das gesammte Guthaben einschließlich der Zinsen zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Quittungsbuch quittirt an die Kasse auszuhändigen.

Verlust oder Verletzung von Sparkassenbüchern.

§ 22.

Derjenige, welchem ein Sparkassenbuch verloren gegangen, vernichtet oder gestohlen ist, hat den Verlust unverzüglich dem Rendanten anzuzeigen, welcher denselben, ohne die Berechtigung des Anzeigenden zu prüfen, in den Büchern der Kasse vermerkt. Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuches in einer nach dem Ermessen der Verwaltung überzeugenden Weise darzuthun, so wird ihm auf Grund der Kassenbücher ein neues Quittungsbuch ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verlorene Sparkassenbuch gerichtlich aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

Findet sich in einem Sparkassenbuch irgend welche Verletzung, welche dessen Gültigkeit zweifelhaft macht, so wird dasselbe gegen Bescheinigung angehalten und demnächst vom Sparkassenvorstande bestimmt, ob ein neues Buch ausgefertigt, oder der Rechtsweg vorbehalten werden soll. —

Verkehr durch die Post.

§ 23.

Die Einzahlungen und Rückzahlungen, letztere jedoch nur bis zum Betrage von 400 Mark einschließlich, können auch durch die Post erfolgen. Bei Einwendung von Geld zu neuen Einlagen ist genau Name und Wohnort des Einlegers anzugeben. Das Sparkassenbuch wird dann dem Einleger oder dem von ihm bezeichneten Empfänger eingeschrieben überfandt.

Will ein Einleger einen Betrag durch die Post zurückgezahlt haben, so hat er mit dem Sparkassenbuch eine von ihm unterschriebene Quittung, deren Unterschrift durch einen öffentlichen Beamten mit Unterschrift und Amtssiegel beglaubigt sein muß, an die Sparkasse einzusenden, worauf der quittirte Betrag durch Postanweisung, das Sparkassenbuch eingeschrieben, an den Einsender abgesandt wird.

Alle Portokosten trägt der Antragsteller. Die Kasse entnimmt das von ihr verauslagte Porto von dem Bestande der Einlage. Der Postschein oder das Post-Quittungsbuch beweisen über die Sendung der Kasse zu Gunsten der Letzteren, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Postbescheinigung bei der Sparkasse reclamirt wird. —

Anlage der Sparkassengelder.

§ 24.

Die eingelegten Gelder einschließlich die des Reservefonds können von der Verwaltung ausgeliehen werden:

1. Gegen hypothetische Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit solche ausreichend Sicherheit bieten. Diese Sicherheit wird als vorhanden angenommen, wenn die Hypothek bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des durch gerichtliche Taxe, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Versicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes oder wenn sie innerhalb des zweiundzwanzigeinhalbfachen Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft bezw. des zwölfeinhalbfachen Gebäudesteuerverwerthes zu stehen kommt. Der gerichtlichen Taxe ist die Taxe eines vereideten Taxators gleich zu achten. —

2. Gegen Verpfändung von Hypothekensforderungen, welche nach Maßgabe der Vorschrift unter 1 sichergestellt sind, bis zur Höhe von $\frac{3}{4}$ der verpfändeten Summe.

3. An die eigene Gemeinde mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, sowie gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen an Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, Kirchengemeinden und sonstige leistungsfähige mit Corporationsrechten versehene Communalverbände des Preussischen Staates. Dergleichen Darlehn, für welche eine bestimmte Tilgungsfrist festzusetzen ist, bedürfen, sobald sie die Summe von 15 000 Mark übersteigen, der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung. —

4. Auf Wechsel oder Handscheine, wenn 2 nach dem Ermessen der Sparkassenverwaltung zahlungsfähige Personen für Kapital und Zinsen und sämtliche Kosten der Verreibung als selbstschuldnerische Bürgen eintreten. Diese Darlehn dürfen im Einzelfall 1 200 Mark nicht übersteigen.

Die Darlehn sub 4 und 3 dürfen in ihrem Gesamtbetrage die Hälfte des gesammten Sparkassenbestandes an Einlagen und Zinsen nicht übersteigen.

Die Mitglieder der Sparkassenverwaltung und die Beamten der Sparkasse können während ihrer Amtsdauer keine Bürgschaft ihrer eigenen Kasse gegenüber übernehmen. Auch dürfen dieselben keinerlei den Geschäften der Sparkasse gleichartigen Geschäfte gewerbsmäßig betreiben.

5. Als Lombard-Darlehn gegen Verpfändung und Hinterlegung von den unter Nr. 6 erwähnten Inhaberpapieren bis zu $\frac{2}{3}$ des Kurswerthes der Pfandobjekte, wenn solcher unter dem Nennwerthe steht, sonst aber bis zu $\frac{2}{3}$ des Nennwerthes. Der Anleiher muß sich bei der Verpfändung verpflichten, den Werth der verpfändeten Objekte zu ergänzen, wenn deren Kurs in dem Maße fällt, daß die angegebene Sicherheit nicht mehr vorhanden ist und muß außerdem für den Fall, daß diese Ergänzung der Sicherheit nicht in der geforderten Weise, oder der festgesetzten Frist bewirkt wird, die Sparkasse ermächtigen, das Pfand ohne Weiteres nach deren Wahl öffentlich durch einen Gerichtsvollzieher oder an der Börse durch einen vereideten Makler zu veräußern und sich aus dem Erlöse bezahlt zu machen.

6. Außerdem können die Sparkassengelder auch bei der Rheinischen Landesbank, der deutschen Reichsbank oder der preussischen Seehandlung oder in inländischen Kurs habenden Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate ausgestellt oder deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate geseglich garantirt ist, in Rentenbriefen der zur Vermittelung von Ablösung in Preußen bestehenden Rentenbanken und in Schuldverschreibungen, welche unter staatlicher Autorität von deutschen kommunalen Korporationen oder deren Creditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, angelegt werden.

Damit diese Benutzung der Kapitalien eine pünktliche Zurückzahlung der Einlagen nicht hindert, ist die Sparkasse ermächtigt, in dringenden Fällen bis zur bewirkten Bereitstellung einer entsprechenden Summe auf Anweisung des Bürgermeisters die erforderlichen Gelder bei der Stadtkasse oder bei den im Eingang dieser Ziffer benannten Bankstellen vorschußweise zu erheben.

Zu diesem Zwecke können bei den Letzteren erforderlichen Falles Werthpapiere hinterlegt werden.

Die von der Sparkasse dargeliehenen Kapitalien können auch durch Ratenzahlungen, deren Höhe von der Sparkassenverwaltung zu bestimmen ist, von dem Schuldner getilgt werden.

Die Quittungen über diese Ratenzahlungen werden in der im § 13 für weitere Einlagen bestimmten Weise geleistet.

7. Die Gewährung von Darlehn an Mitglieder der Sparkassenverwaltung ist zwar zulässig; das Darlehn suchende Mitglied hat sich jedoch der Theilnahme an der bezüglichlichen Beschlussfassung der Sparkassenverwaltung zu enthalten, auch bedürfen derartige Darlehnsbewilligungen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Bekanntmachungen.

§ 25.

Die Anstalt ist gegen die Einleger in allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten nur zur Benachrichtigung mittels öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet. Eine solche ist genügend, wenn sie 2 mal mit einer Zwischenzeit von mindestens 14 Tagen in zwei öffentlichen Blättern, welche am Sitz der Sparkasse verbreitet sind, eingerückt wird.

Sofern eine Benachrichtigung ein einzelnes Sparkassenbuch betrifft, muß sie eine nähere Bezeichnung desselben enthalten.

Auflösung der Sparkasse.

§ 26.

Die Stadtgemeinde hat das Recht, mit Zustimmung des Oberpräsidenten die Sparkasse eingehen zu lassen. Die Aufhebung der Anstalt wird durch eine 3malige Bekanntmachung von 4 zu 4 Wochen in der im vorigen Paragraphen angegebenen Weise unter gleichzeitiger Aufkündigung der Einlagen zur Kenntniß der Einleger gebracht. 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung hört jede weitere Verzinsung der Einlagen auf. Die nicht zurückgeforderten Kapitalien können bis zu ihrer Rückzahlung zu Gemeindezwecken benutzt werden. Der bei der Auflösung vorhandene Reservefonds wird mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Abänderungen des Statuts.

§ 27.

Etwaiige Abänderungen des Statuts sind (nach Anhörung der Sparkassenverwaltung) von der Stadtverordneten-Versammlung zu beschließen und bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten. Die Statutenänderungen sind für die Einleger verbindlich, wenn dieselben nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der letzten Veröffentlichung der Aenderungen ihr Guthaben zurückgezogen haben.

Inkrafttreten des Statuts.

§ 28.

Das gegenwärtige revidirte Statut tritt 2 Monate nach der gemäß § 25 des Statuts vom 4. November 1853 erfolgten Veröffentlichung in Kraft; mit demselben Zeitpunkte treten das bisherige Statut und dessen Nachträge außer Wirksamkeit.

Kaiserswerth, den 15. September 1892.

Der Bürgermeister,
Derpmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung:

Edm. Fabritius, Joh. Schnock, Fr. Baillant, Pet. Lamb. Mangary, H. Goldbach,
Dr. Diel, Franz van Ender, A. Ferwer, Carl Jötten, H. Helten.

Vorstehendes revidirtes Statut ist durch Oberpräsidial-Erlaß vom 13. Dezember 1892 bestätigt worden.



Druck von Th. Quos in Köln.